

CENTrum Mensch

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CENTrum Mensch e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: Theodor-Althoff-Strasse 2, 45133 Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung von Personen in Fällen, in denen sie unverschuldet oder aus besonderen Gründen in eine Notlage geraten sind und diese Notlage weder mit eigenen bzw. fremden Mitteln bewältigt werden können noch das soziale Netz diese Personen trägt oder ausreichend trägt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein gewährt Leistungen von Fall zu Fall. Die Höchstgrenzen des § 53 AO sind zu beachten.

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Einmalige Unterstützungen können an Antragsteller gewährt werden, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, aus der sie sich ohne eine wesentliche Einschränkung ihrer Lebenshaltung nicht selbst befreien können. Eine Notlage liegt immer dann vor, wenn ein außerordentlicher Geldbedarf durch Aufwendungen für insbesondere Krankheit, Unglücks- oder Todesfälle oder für die Wiederherstellung der Gesundheit des Antragsberechtigten oder seiner Angehörigen anfällt.

- (2) Bei Kuraufenthalten, die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich werden, können Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen (Fahrtkosten, Unterbringung, Arzt- und Badekosten, Medikamente, Kurtaxe u.ä.), die wegen der Durchführung der Kur entstanden sind, gewährt werden, wenn das Erfordernis der Kur durch eine amts- oder vertrauensärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (3) Die von Dritten geleisteten Zahlungen oder übernommenen Leistungen sind bei der Unterstützung zu berücksichtigen.
- (4) Unterstützungen zum Ausgleich von Aufwendungen des gewöhnlichen Bedarfs (Lebenshaltung) dürfen nur in den Fällen des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung gewährt werden.
- (5) Zeitlich befristete Unterstützungen können als widerrufliche Zuschüsse für längstens fünf Jahre gewährt werden, sofern nachgewiesen ist, dass die Antragsteller sich ohne eine solche Unterstützung aus einer nicht nur vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage nicht selbst befreien können.
- (6) Lebenslänglich laufende Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- (7) Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht.
- (8) Alle Leistungen werden freiwillig und jederzeit widerruflich gewährt.
- (9) Empfänger von Unterstützungsleistungen können nur aktive Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gem. § 5 BetrVG der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH sowie deren Tochtergesellschaften und Hinterbliebene ehemals aktiv Beschäftigter dieser Gesellschaft/-en sein.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert die Erreichung des Zwecks allein aus Spenden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer durch sein Engagement für die soziale Idee besonderen Einsatz für die Zwecke des Vereins erwarten lässt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung natürliche und juristische Personen zu Fördermitgliedern des Vereins benennen, wenn diese in besonderer Weise zur Finanzierung des Vereinszwecks beitragen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, im Übrigen stehen ihnen die Rechte der Mitglieder des Vereins zu.

Sie haben insbesondere die Pflichten gem. § 7 (2) dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach freiem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie nach Ausscheiden aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis des Mitglieds mit der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH oder eines seiner Tochtergesellschaften.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zulässig und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein bedarf in der Mitgliederversammlung einer einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine im Voraus fällige Aufnahmegebühr zu entrichten. Mitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben und sind durch die Mitglieder nicht zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen; dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten. Sie sind einzeln vertretungsbefugt. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstands unbeschränkt, im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstands in der Weise beschränkt, dass er den Verein nicht über dessen Vermögen hinaus verpflichten kann.
- (4) Der Vorstand tritt in unregelmäßigen Abständen auf Antrag seiner Mitglieder mit einer Ladungsfrist von einer Woche zusammen. Der Antrag eines Mitglieds des Vorstands genügt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Er kann Richtlinien für die Mittelvergabe erstellen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Die Richtlinien für die Mittelvergabe sind erst nach Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam und bindend.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung für im Zusammenhang mit der Vereinsführung tatsächlich entstandene Kosten gezahlt werden. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind von den Mitgliedern des Vorstands unter Beibringung von Belegen schriftlich nachzuweisen. Über die vom Verein zu erstattende Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstands wird über die Aufwandsentschädigung gem. § 10 (6) hinaus keine Vergütung gezahlt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- b) die Vorbereitung und Erläuterung der Vorschläge für die „Grundsätze für die Mittelverwendung“ für bzw. in der Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden von Fall zu Fall über die gewährten Unterstützungsleistungen und deren Höhe mit einer einfachen Mehrheit auf der Grundlage der Richtlinien für die Mittelvergabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann zur Vorbereitung der Entscheidung einen oder mehrere Ausschüsse aus mindestens zwei Mitgliedern bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sichten schriftliche Unterstützungsanträge. Sie entwickeln daraus in regelmäßigen Abständen Vorschlagslisten mit kurzer Begründung. In begründeten Ausnahmefällen können sie Sofortvorschläge machen.

§ 12

Vorstandswahlen, Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers und deren Stellvertreter

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach dem Prinzip der Mehrheitswahl durchgeführt. Sofern mehr Bewerber als zu wählende Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen gelten diejenigen Bewerber als gewählt, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Kommt es auch im zweiten Wahlgang zur Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (5) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstands, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, der Schatzmeister des Vereins, der stellvertretende Schatzmeister des Vereins, der Schriftführer des Vereins und der stellvertretende Schriftführer des Vereins werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bewerber müssen dem

Vorstand angehören. Die Wahl wird jeweils als Persönlichkeitswahl nach dem Prinzip der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Kommt es auch im zweiten Wahlgang zur Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (8) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende des Vorstands sowie der von der Mitgliederversammlung gewählte stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind zugleich Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vereins.
- (9) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer des Vereins sowie der von der Mitgliederversammlung gewählte stellvertretende Schriftführer des Vereins sind zugleich jeweils Schriftführer des Vorstands bzw. stellvertretender Schriftführer des Vorstands.

§ 13

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann schriftlich im Umlaufverfahren oder online über die Outlook-Zustimmungsflächen oder per e-mail beschließen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Alle Vorstandmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühr,
- c) Erstellung und Änderung der Grundsätze für die Mittelverwendung,
- d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) Benennung von Fördermitgliedern,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- g) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands; zugleich Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vereins,
- h) Wahl und Abberufung des Schatzmeisters und des stellvertretenden Schatzmeisters,
- i) Wahl und Abberufung des Schriftführers des Vereins und des stellvertretenden Schriftführers des Vereins; zugleich Schriftführer bzw. stellvertretender Schriftführer des Vorstands,
- j) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer nicht Mitglied des Vereins und nicht Beschäftigter der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH oder deren Tochtergesellschaften ist,
- k) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfberichts des Kassenprüfers, die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
- l) Auflösung des Vereins.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung („WAZ“)" erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Soweit Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter wird im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder.
- (6) Wahlen werden als Persönlichkeitswahl nach dem Prinzip der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen mehreren Kandidaten im zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr Stimmen (Stimmengleichheit) entscheidet das Los.

- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der teilnehmenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung fertiggestellt. Das Protokoll kann nach Fertigstellung von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle, Theodor-Althoff-Strasse 2, 45133 Essen, eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur schriftlich binnen zwei Monaten nach der Fertigstellung des Protokolls erhoben werden.

§ 17

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Essen, den 29.03.2021

Henning Lotter
Vorsitzender

Siegfried Fichna
Stv. Vorsitzender

Marcus Cramer
Schatzmeister

Jens Schulting
Stv. Schatzmeister

Sabine Dziadek
Stv. Schriftführerin

Karin Kinnert
Schriftführerin

Jürgen Ettl
Beisitzer

Jaqueline Midding
Beisitzerin

Karl Müller
Beisitzer